

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 29. April 1914.

Nr. 33.

Inhalt: Verlegung der Bezirksnebenstelle in Schirati nach Musoma. — Aufhebung zweier Viehsperren. — Ergänzung zur Bekanntmachung betr. Viehsperre bei Handeni. — Abänderung einer Bekanntmachung betr. Sperre bei Handeni. — Errichtung einer Postagentur in Kigoma. — Aenderungen im Postpaketverkehr des Schutzgebiets. — Bekanntmachung der Bergbehörde. — Oeffnung des Maradreecks (Schirati) für freien Verkehr. — Sprucheke Nr. 9.

Bekanntmachung.

Die Bezirksnebenstelle in Schirati, Verwaltungsbezirk Muansa, ist unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Polizeipostens am 14. März 1914 nach Musoma verlegt worden.

In Schirati verbleibt zur Wahrnehmung örtlicher Verwaltungsgeschäfte ein Polizeiposten.

Daressalam, den 25. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 9628/14. II. A.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 4. Februar 1914 (A. Anz. S. 20), über das Gebiet zwischen Malala, Urwald, Ndoruma und Straße Moschi-Aruscha wegen Rinderpest verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 25. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 10786/14. V B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 11. Dezember 1912 (A. Anz. Seite 231/32) über Kwehangalla (Bezirk Wilhelmstal) wegen Küstenfieber verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 27. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 10794/14. V. B.

Bekanntmachung.

Die im A. Anz. 1914 S. 38, J. Nr. 5806/14. V B, wegen Lungenbrustfellentzündung erlassene Bekanntmachung wird dahin ergänzt, daß die fragliche Seuche in Komware bei Handeni, in Munembule bei Sindeni und in Sindeni festgestellt und die Sperre über die genannten drei Dorfschaften verhängt worden ist.

Daressalam, den 25. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 10841/14. V B.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 16. März 1914, (A. Anz. S. 48), wird dahin abgeändert, daß die Verhängung der Sperre über die Dörfer Rusanga, Kirengeteni und Kabongo der Jumbenschaft Ngugwini bei Handeni erfolgt ist.

Daressalam, den 25. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 10833/14. V B.

Bekanntmachung.

In Kigoma, dem Endpunkt der Tanganjikabahn, ist am 18. April eine Postagentur eingerichtet worden. Sie behandelt gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen innerhalb des Schutzgebiets und mit Deutschland, Nachnahmesendungen, Pakete und Zeitungen.

Daressalam, den 20. April 1914.

Kaiserliches Postamt
Rothe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 25. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 10475/14. II A.

Bekanntmachung.

Vom 1. April ab treten im Postpaketverkehr des Schutzgebiets folgende Aenderungen ein.

1. Die in Deutschland aufgelieferten Postpakete und Postfrachtstücke nach den im Innern von Deutsch-Ostafrika an Eisenbahnen gelegenen Postanstalten mit Paketdienst sowie nach Mohoro und Utete können bis zum Bestimmungsorte, nach den anderen Orten im Innern bis zu derjenigen an der Bahn gelegenen Postanstalt mit Paketdienst frankiert werden, die der Absender in der Adresse angegeben hat. Der Absender hat für die Weiterbeförderung von der Küste ins Innere einen Zuschlag von 1 *M* für jede angefangenen 5 kg Paketgewicht zu dem bisherigen Franko zu entrichten; Pakete bis 1 kg sind jedoch zuschlagfrei. Etwaige Trägerkosten für die Weiterbeförderung der Pakete von der Postanstalt an der Eisenbahn bis zum Bestimmungsorte werden nach wie vor allgemein vom Empfänger eingezogen.

Diejenigen Pakete nach Orten im Innern abseits der Bahn, bei denen der Absender eine Bahnstation, bis zu der die Sendung frankiert werden soll, nicht angegeben hat, können wie bisher nur bis zur Küste frankiert werden. Für diese Pakete werden die gesamten Weiterbeförderungskosten von der Küste bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger erhoben. Für die Eisenbahnbeförderung nach dem Innern (nach Mohoro und Utete für die Weiterbeförderung ab Daressalam) wird ab 1. April ein einheitliches Zuschlagporto von 75 H für jede angefangenen 5 kg erhoben. Pakete bis 1 kg sind zuschlagfrei.

2. Die Zollamtliche Abfertigung der nach Orten ohne Zollstelle gerichteten zollpflichtigen Pakete wird in der Regel von den Postanstalten an den Sitzen der Zollämter bewirkt, ohne daß es hier zu einer Ermächtigung durch den Empfänger bedarf, die Verzollungsgebühr von 30 H bleibt unverändert. Wünscht ein Empfänger die Verzollung seiner Pakete durch die Post nicht, so hat er dies schriftlich — ein für allemal oder für bestimmte Fälle — der Verzollungspostanstalt zu erklären; die Pakete werden alsdann wie nach dem Zollorte selbst gerichtete behandelt.

3. Die Postanstalten am Tanganjika-See, Kigoma, Udjidi, Usumbura und Bismarckburg, nehmen fortan am Paketverkehr innerhalb des Schutzgebiets, Kigoma, Usumbura und Bismarck-

burg auch am Postpaketverkehr mit Deutschland und dem Auslande sowie am Postfrachtstückverkehr mit Deutschland teil. Die Taxen betragen für Pakete bis 5 kg

- a) im Verkehr der Anstalten am Tanganjika-See untereinander 50 H;
- b) zwischen den Anstalten am See und dem übrigen Schutzgebiet: die im A. Anz. Nr. 29/1911 und nachstehend unter 4. angegebenen Sätze zuzüglich 25 H, sofern eine Beförderung auf dem Tanganjika-See oder (zwischen Kigoma und Udjidi) durch Boten hinzutritt; ferner
- c) für Pakete zwischen den Anstalten am See und Deutschland sowie dem Auslande: dieselben Sätze wie für Pakete zwischen dem übrigen Schutzgebiet und Deutschland pp. Die in Deutschland aufgelieferten Pakete nach den vier Postanstalten am See können bis zum Bestimmungsort vom Absender frankiert werden. Der von ihm zu entrichtende Zuschlag für die Weiterbeförderung ab Daressalam beträgt für je 5 kg Paketgewicht nach Kigoma 1 *M*, nach den drei anderen Postanstalten am See 1 *M* 35 Pf. Pakete bis 1 kg sind zuschlagfrei.

Die in Kigoma, Bismarckburg und Usumbura sowie in Tabora und Moschi aufgelieferten Pakete nach Deutschland und Postpakete nach dem Auslande sind vom Absender für die ganze Beförderungstrecke zu frankieren. Dem Porto ab Ausgangshafen Daressalam bzw. Tanga tritt der Zuschlag von 75 H für jede angefangenen 5 kg (abgesehen von Paketen bis 1 kg) bei Paketen aus Kigoma, Tabora und Moschi und von 1 Rp. bei Paketen aus Bismarckburg und Usumbura hinzu.

4. Der Pakettarif für den innern Verkehr des Schutzgebiets (A. Anz. Nr. 29/1911) wird derart weitergestaffelt, daß über die ersten 800 km Bahnstrecke hinaus für jede weiteren angefangenen 500 km Bahnstrecke und für je 5 kg Paketgewicht 50 Heller mehr zu erheben sind, als die Taxen für die ersten 800 km betragen. Nach der Eröffnung der Ruandabahn gelten diese und Tanganjika-Bahn als eine und dieselbe Bahnstrecke.

Daressalam, den 27. März 1914.

Kaiserliches Postamt
Rothe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 24. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 8289. IV./14.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Plantagen- und Bergbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 1028 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Mkwazi“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Chigubi, Jumbenschaft Somba. Das Feld wird von dem Mkwazi durchflossen und stößt im Osten an die Dole-Berge an. Die Längsrichtung streicht von SO—NW. Die Seiten messen 180:480 m. Der Flächeninhalt beträgt sonach 8,64 ha.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. Juni 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 26. April 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

Haßlacher.

J. Nr. 9369/14. IX.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Kaiserlichen Gouvernements vom 3. März 1909 (A. Anz. 1909, Nr. 7) wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die Bekanntmachung der Bezirksnebenstelle Schirati vom 10. April 1909, betreffend Sperre des sogenannten Maradreiecks, wird hierdurch aufgehoben und das genannte Gebiet dem freien Verkehr wieder geöffnet. Doch bleiben folgende Beschränkungen in Kraft:

- a) Es ist untersagt, im Maradreieck Arbeiter anzuwerben, sofern dieselben für Betriebe außerhalb des Schirati-Musoma-Distrikts bestimmt sind.
- b) Arbeiter, welche innerhalb des Maradreiecks für Betriebe im übrigen Schiratidistrikt und Arbeiter, welche im übrigen Schiratidistrikt für außerhalb des Muansa-Bezirks gelegene Betriebe angeworben werden, sind, bevor sie zur Arbeitsstelle weggeführt werden, vom Arzte der Schlafkrankheitsbekämpfung in

Utegi oder der Sanitätsdienststelle in Schirati-Musoma zu untersuchen.

Muansa, den 30. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann
Gunzert.

J. Nr. 7791/14. II A.

Spruchecke.

Nr. 9.

Pfändereier Betrag des Dienstlohnes in Deutsch-Ostafrika.

Gegen einen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschuß hat Schuldner erinnert, daß er von dem ihm durch den Beschuß freigelassenen Betrag seines Gehaltes von 125 Mark = 93,75 Rp unmöglich existieren könne, zumal er Frau und Tochter zu ernähren habe. Das Gericht hat darauf den Pfändungsbeschuß dahin abgeändert, daß ein Betrag von 125 Rupien des monatlichen Gehalts des Schuldners freizubleiben habe und zwar aus folgenden

Gründen:

Dem Schuldner steht, wie gerichtsbekannt ist, keine Beamteneigenschaft zu. An sich würde daher auf Grund der § 850 Abs. 1. Ziff. 1 C. P. O., § 4 Ziff. 4 des Beschlagnahme-Ges. i. V. m. § 19 K. G. G. u. § 3 Sch. G. G. das Gehalt pfändbar sein, das jährlich 1500 Mark, oder monatlich 125 Mark übersteigt.

Nach § 20 K. G. G. § 3 Sch. G. G. finden aber die in § 19 K. G. G. erwähnten Vorschriften — dazu gehören der § 850 C. P. O. und § 4 Beschl. Ges. — keine Anwendung, sowie sie Verhältnisse voraussetzen, an denen es im Schutzgebiet fehlt.

Die heimischen Bestimmungen des § 850 C. P. O. § 4 Beschl. Ges. sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands — also insbesondere der Erwerbsverhältnisse und der Lebensbedingungen — erlassen worden. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Lebensbedingungen hier im Schutzgebiet schwieriger sind als in Deutschland. Abgesehen von einzelnen Sachen, die hier vielleicht billiger oder auch bedeutend teurer sind als in Deutschland, wird man wohl nicht fehl gehen, wenn man behauptet, daß dem Werte einer Mark in Deutschland der Wert einer Rupie im Schutzgebiet ungefähr gleichzustellen ist.

Infolgedessen erschien es angemessen, unter Anwendung des § 20 K. G. G. den Betrag des Gehalts, der dem Zugriffe der Gläubiger entzogen ist, entsprechend dem Verhältnis von Mark zu Rupie festzusetzen und den ergangenen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschuß dementsprechend dahin abzuändern, daß dem Schuldner monatlich 125 Rupie belassen werden. —

(Entscheidung des Kaiserlichen Bezirksrichters in Daressalam vom 29. März 1914).